

# **S A T Z U N G**

**DES**

**EISSCHNELLAUF-CLUB CHEMNITZ  
e.V.**



Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.01.2012

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisschnelllauf-Club Chemnitz e. V.“, Abkürzung „ECC e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR 1683 eingetragen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schnellaufsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:

Der Zweck des Vereins ist die kontinuierliche Förderung der Breitensportlichen Betätigung und der weiteren Entwicklung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie des Nachwuchs- und Spitzensports der Sportarten Eisschnelllauf und Speedskating in der Stadt Chemnitz und Umgebung. Weiterhin wird der Satzungszweck durch die Durchführung jedermann zugänglicher öffentlicher Veranstaltungen gefördert. Durch solche Veranstaltungen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung regelmäßiger sportlicher Betätigung für die Gesundheit und die Lebensfreude hingewiesen werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V., Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Sächsischen Eissportverband e.V., im Rollsport- und Inline-Verband Sachsen e.V. und im Stadtsportbund Chemnitz e.V.. Für den Verein sind die Satzungen dieser Organisationen verbindlich.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein Mitglied des Präsidiums zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben werden. Der Austritt ist unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende möglich. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich nach der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung die Zahlung von fälligen Beiträgen unterlässt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist in diesem Fall zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschließungsbeschluss, der mit Gründen versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben / Rückschein bekannt zu machen ist, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsausschuss zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium innerhalb von 2 Monaten den Vereinsausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch ist die Mitgliedschaft beendet.

## **§ 7**

### **Beiträge**

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vereinsausschuss – mit der Bezeichnung „Erweitertes Präsidium“

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung vor Beginn der neuen Wettkampfsaison statt.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten des Vereins oder den Vizepräsidenten mit einer schriftliche Einladung, per Email oder Aushang unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - a) auf Beschluss des Präsidiums;
  - b) wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangt wird.
- (5) Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die schriftliche Einladung oder Email und Aushang mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Adresse eines Mitgliedes zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen. Jede Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
- (6) Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins Anträge zur Tagesordnung oder deren Ergänzung stellen.
- (7) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (8) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollendet hat, ist stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder werden durch einen Sorgeberechtigten vertreten.
- (9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Haushaltplanes;
  - b) Entlastung des Präsidiums;
  - c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Vereins;
  - f) Beschwerdeinstanz, Entscheidungen über Aufnahme eines Bewerbers oder Mitgliedes zu treffen;
  - g) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die Vereinsmitglieder und mindestens 18 Jahre alt sein müssen.
  - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Präsidium bestelltes Vereinsmitglied. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit dieses Leiters, so muss ein anderer Leiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt über die Art der Abstimmung, sofern dies nicht gesondert geregelt ist. Seine Entscheidung kann von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, so dass in der so gewünschten Form abzustimmen ist.

(5) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- a) Änderung des Vereinszweckes sowie
- b) Auflösung des Vereins.

(6) Im Übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Zur Änderung des satzungsgemäß festgelegten Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

(9) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stichwahl wiederholt.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- das Abstimmungsergebnis
- die Art der Abstimmung.

## **§ 11**

### **Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Pressesprecher.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Präsidiumsmitgliedern eine angemessene Entschädigung für den tatsächlichen Aufwand von Fahrgeldern oder anderen unverhältnismäßig hohen Aufwendungen zum Wohle des Vereins gezahlt wird.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Von den Präsidiumsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.
- (5) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (6) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, sind die verbleibenden Präsidiumsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.
- (9) Das Präsidium ist berechtigt, aufgabengebunden weitere Mitglieder zu kooptieren.

## **§12**

### **Die Zuständigkeit des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. In den Wirkungskreis des Präsidiums fällt insbesondere:
  - a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung; die Aufstellung der Tagesordnung und evtl. ihre Ergänzung;
  - c) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
  - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) die Aufnahme, die Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) Aussprechung von Ehrungen nach Vorschlägen von Mitgliedern;
  - g) Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorengewinnung

- (2) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern verlangt wird.

## **§13**

### **Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss ist ein beratendes Organ des Vereins und wird im Sprachgebrauch des Eisschnelllauf-Club Chemnitz – erweitertes Präsidium - benannt.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidium und folgenden weiteren Mitgliedern:
  - einem Trainervertreter
  - einem Sportlervetreter
  - zwei Elternvertretern
- (3) Dem Vereinsausschuss können nur Vereinsmitglieder angehören. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.
- (4) Der Trainervertreter wird von den Trainern bestimmt.
- (5) Der Sportlervetreter wird von den volljährigen aktiven Sportlern des Vereins aus ihrer Mitte bestimmt.
- (6) Die Elternvertreter werden von den Eltern der minderjährigen Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte bestimmt.
- (7) Der Vereinsausschuss tagt auf Anforderung des Präsidiums und mit schriftlicher Einladung unter Vorlage der Tagesordnung.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins und werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu wählen sind mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Sie nehmen Einsicht in alle Haushaltsvorgänge des Vereins und erstellen jährlich einen Prüfbericht, welcher dem Präsidium und der Mitgliederversammlung vorgelegt wird und der Abstimmung bedarf.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsidenten die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Gesamtmitgliederversammlung des Eisschnelllauf-Club Chemnitz (ECC e.V.) am 09. Januar 2012 beschlossen.

Die Fassung vom 25. Mai 2009 verliert hiermit ihre Gültigkeit.